

BKG

Embargo 17.00 Uhr

3003 Bern, den 28. August 1976

A n s p r a c h e

von Herrn Bundesrat Pierre Graber, Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departements, gehalten in Murten anlässlich des Auslandschweizertages am 28. August 1976

---

Ich bin glücklich, Ihnen erneut den Gruss der eidgenössischen Regierung übermitteln zu können. Das erstemal war es in der kleinen mittelalterlichen Stadt Zofingen. Heute ist es in Murten, welches den 500. Jahrestag der erinnerungswürdigen Schlacht gegen Karl den Kühnen begeht; Murten, das mit seiner reichen geschichtlichen Vergangenheit einen feierlichen und prächtigen Rahmen für das Parlament der Fünften Schweiz bildet. Dies gibt mir Veranlassung, sowohl dem Volk und der Regierung des Kantons Freiburg, als auch der Stadt Murten und ihren Behörden die Grüsse und Wünsche des Bundesrates zu übermitteln.

Zudem bin ich in der glücklichen Lage, Ihnen eine erfreuliche Neuigkeit ankündigen zu können: der Bundesrat hat nämlich beschlossen, die Gesetzgebung betreffend die politischen Rechte der Schweizer im Ausland auf den 1. Januar des kommenden Jahres in Kraft zu setzen.

Sie stimmen mir ohne Zweifel zu, wenn ich sage, dass dieses Ereignis ein Markstein in der Geschichte der Auslandschweizer ist. Mehr als 100 Jahre Geduld waren nötig, um zu diesem Ziel zu gelangen. Warum eine so lange Zeit? Und warum mussten 10 Jahre seit der Annahme des für Sie bestimmten Verfassungsartikels 45bis vergehen? Diese Fristen zeigen ganz einfach, dass in unserem kleinen, aber unendlich vielfältigen Land Lösungen in der Mehrzahl der Fälle erst nach langen Anstrengungen gefunden werden und dass die Rechtsetzung im Bereiche der Fünften Schweiz eine anspruchsvolle und schwierige

Kunst ist, die lange Vorbereitungsarbeiten bedingt und an der sich die verschiedensten Kreise zu beteiligen haben.

Meiner Auffassung nach kann man wohl feststellen, dass die Sie betreffende Gesetzgebung zu einem gewissen Abschluss gekommen ist.

Artikel 45bis der Bundesverfassung bestimmt, dass die Eidgenossenschaft beim Erlass von Vorschriften zur Festlegung der Rechte und Pflichten der Auslandschweizer der besonderen Stellung der Fünften Schweiz Rechnung zu tragen hat. Genau das hat der Gesetzgeber seit zehn Jahren getan. Er hat Massnahmen eigener Art beschlossen, die sich wesentlich von jenen unterscheiden, die allgemein für die Schweizer im Inland gültig sind. Gewisse Regeln, die im Inland ohne Zweifel als angebracht erscheinen, können nicht ohne weiteres auch ausserhalb der schweizerischen Grenzen anwendbar sein. Die gefundenen Lösungen gehen oft neue Wege. Gelegentlich mögen sie sogar den nicht vorbereiteten Beobachter überraschen.

Betrachten wir nun, was während der letzten zehn Jahre erreicht wurde. An erster Stelle ist das 1973 angenommene Bundesgesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer zu nennen. Zuvor spiegelte die Regelung der Fürsorge zu Gunsten unserer Mitbürger im Ausland bloss jene Ordnung wider, welche den Schweizern im Inland zugestanden wird. Sie war demnach Sache der Kantone. Diese vermochten indessen weder die finanziellen noch die technischen Mittel für die Anwendung ihrer eigenen Gesetzgebung im Ausland aufzubringen. Daraus ergaben sich zahlreiche praktische Schwierigkeiten, ja sogar Ungerechtigkeiten. Es muss eingestanden werden, dass einzig eine Regelung auf eidgenössischer Ebene diese Zustände verbessern und den unterschiedlichen Lebensbedingungen in den Wohnsitzländern angemessen Rechnung tragen konnte. Das Gesetz wird seit 1974 angewandt und hat sich bereits, sowohl auf sozialem als auf administrativem Gebiet positiv ausgewirkt. Im vergangenen Jahr wurde an mehr als 2'000 unserer notleidenden Mitbürger im Ausland ein Betrag von rund 4 Mio. Schweizer-

franken verteilt; darin sind die Leistungen im Rahmen der mit Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Fürsorgeabkommen inbegriffen.

Das zweite Gesetz, welches in diesem Zusammenhang hervorzuheben ist, betrifft den Militärpflichtersatz der Auslandschweizer. Es wurde im Jahre 1973 verabschiedet und ist seit dem 1. Januar 1974 in Kraft. Bei diesem Erlass haben wir es mit einem Beispiel zu tun, der in typischer Weise die von den eidgenössischen Behörden unternommenen Anstrengungen aufzeigt, im Rahmen des Möglichen den besonderen Verhältnissen der Auslandschweizer Rechnung zu tragen. Früher galt der Grundsatz, wonach die abgabepflichtigen Schweizer im Inland und jene im Ausland ohne Unterschied dem Militärpflichtersatz unterworfen waren. Diese Ordnung hat zu unzähligen, gelegentlich scharfen Kritiken Anlass gegeben. Es muss zugegeben werden, dass die Regelung nur sehr beschränkt den mannigfaltigen besonderen Umständen Rechnung trug, was regelmässig zu mühseligen Auseinandersetzungen und zahlreichen Schwierigkeiten führte. Nach dem neuen Gesetz sind die Schweizer, die sich nur drei Jahre im Ausland aufhalten, den gleichen Regeln wie die Schweizer im Inland unterworfen. Im Gegensatz dazu sind jene, welche seit mehr als drei Jahren im Ausland niedergelassen sind, von der Bezahlung des Militärpflichtersatzes befreit. Diese Lösung hat wesentlich zur Verbesserung der Beziehungen zwischen unseren Mitbürgern im Ausland und den schweizerischen Behörden, insbesondere unseren diplomatischen und konsularischen Vertretungen, beigetragen. Man kann heute bestätigen, dass sie sich als glücklich und konstruktiv erwiesen hat.

Das dritte Gesetz befasst sich mit der Hilfe an Schweizerschulen im Ausland. Im Hinblick auf das Hauptthema, das im Mittelpunkt der Gespräche dieser Tagung steht, nimmt es eine besondere Bedeutung ein. Ohne Ausnahme gehen die Schweizerschulen im Ausland auf einen privaten Anstoss zurück und unterstehen dem Privatrecht. Diese Feststellung darf uns aber nicht übersehen lassen, dass diese Ausbildungsstätten - ihre Zahl beträgt gegenwärtig 19 - ohne die Hilfe der

Eidgenossenschaft nicht bestehen könnten. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass an den Formen dieser Hilfe Änderungen angebracht werden sollten. Es ist erfreulich, dass unser Parlament den ihm vom Bundesrat vorgelegten Gesetzesentwurf mit besonderem Wohlwollen aufgenommen hat. Dies ist umso bedeutsamer, als das parlamentarische Verfahren zu einer Zeit stattfand, in der die finanzielle Lage der Eidgenossenschaft alle Behörden veranlasste, Sparmassnahmen zu ergreifen. Trotz diesen Schwierigkeiten hat man erkannt, dass die Gewährung grösserer finanzieller Mittel an die Schweizerschulen eine vorrangige Aufgabe des Bundes darstellt. Die zusätzliche Unterstützung zielt in erster Linie auf die Besoldung des Lehrpersonals hin. Unabhängig von der finanziellen Seite, möchte ich betonen, dass die Eidgenossenschaft eine Schule grundsätzlich nur dann anerkennt, wenn 30 % der Schüler das Schweizerbürgerrecht besitzen. Damit ist gleichzeitig dargetan, dass die Schulen auch für ausländische Schüler offen sind. Es trifft zu, dass zahlreiche, schwer zu lösende Fragen in der Schwebe bleiben. In diesem Bereich steht eine besondere Kommission den Behörden als beratendes Organ zur Seite. Die Kommission ist vor kurzem gebildet worden und hat sich bereits mit einem Teil ihrer Aufgaben befasst. Alles spricht dafür, dass sie die Fragen, mit denen sie sich auseinandersetzt, mit Wirklichkeitssinn und Wohlwollen prüft. Es versteht sich von selbst, dass die Auslandschweizerorganisationen intensiv zu den Kommissionsarbeiten beigezogen werden.

Schliesslich, und damit komme ich auf meine einleitenden Bemerkungen zurück, gilt es, das vierte Bundesgesetz zu erwähnen, dasjenige nämlich, das den politischen Rechten der Auslandschweizer gewidmet ist. Ohne Zweifel handelt es sich hier um die schwierigste Aufgabe, die den Bundesbehörden durch den Verfassungsartikel auferlegt wurde. Sie hatten zahlreichen Gesichtspunkten, die vielfältig und manchmal widersprüchlich sind, Rechnung zu tragen. Obwohl nur politische Rechte in Bundesangelegenheiten in Frage standen, spielte die Gesetzgebung der Kantone, ja der Gemeinden die eigentlich

entscheidende Rolle. Man kann nicht genug darauf hinweisen, dass in unserem Land die Ausübung der politischen Rechte eine verwickelte Materie darstellt. Das Verfahren in Liestal oder in Lugano ist nicht notwendigerweise dasselbe wie in Morges oder in Trogen. Das bedeutet, dass die Möglichkeiten unserer diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit jenen der Kantone und Gemeinden in Uebereinstimmung zu bringen waren. Aus diesem Grunde zogen wir auch bei unseren Arbeiten Fachleute der Kantone und Gemeinden bei. Dank einem umfassenden Meinungsaustausch und langer Studien war es möglich, die unterschiedlichen Ansichten unserer Gesprächspartner auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Abgesehen von diesen mehr verfahrens- und verwaltungstechnischen Problemen (man muss die Einzelheiten pflegen, wenn man nicht Gefahr laufen will, dass die schönste Lösung unwirksam wird) konnten sowohl der Bundesrat als auch das Parlament nicht verkennen, dass jede Lösung geeignet war, durch das Spiel des Gegenrechts die Stellung der Ausländer in der Schweiz zu beeinflussen. Es durfte nicht übersehen werden, dass die Ausübung der politischen Rechte einem Hoheitsakt gleichkommt und kein Staat verpflichtet ist zu dulden, dass auf seinem Gebiet Ausländer beispielsweise an Parlamentswahlen teilnehmen, die ihr Heimatland betreffen. Nach einer besonders sorgfältigen Prüfung des ihm vorgelegten Gesetzesentwurfes folgte das Parlament dem Bundesrat und verwarf die Möglichkeit der Stimmabgabe des Auslandschweizers durch Stellvertretung, durch Vermittlung der schweizerischen Vertretung oder auf dem Korrespondenzweg. Dies hat zur Folge, dass der Mitbürger, der von seinen politischen Rechten in einer Bundessache Gebrauch machen will, sich in die Schweiz begeben muss. Innerhalb dieses Rahmens hat das Parlament Lösungen gesucht, die unseren Mitbürgern ein möglichst einfaches und praktisches Wahlverfahren anbieten. Sie werden unter ihren Heimatgemeinden oder unter den Orten, in denen sie vor ihrer Auswanderung Wohnsitz hatten, die Gemeinde auswählen können, in der sie ihre politischen Rechte auszuüben gedenken. Andere Erleichterungen technischer Natur werden ins Auge gefasst. Die Einzelheiten werden so bald wie möglich mitgeteilt. Dies geschieht mittels der Informationsblätter, die über unsere Botschaften und Konsulate an Sie gelangen.

- 6 -

Die erste eidgenössische Abstimmung, an der Sie werden teilnehmen können, ist voraussichtlich diejenige vom 13. März 1977. Das ist jedoch nicht die einzige, zu der das Schweizer Volk im kommenden Jahr aufgerufen ist. Die Umstände erheischen nämlich, dass das Schweizer Volk über immer zahlreichere und immer komplexere Fragen befinden muss. Ich weise darauf hin, dass auf dem provisorischen Abstimmungskalender des Jahres 1977 - er umfasst glücklicherweise keine eidgenössischen Wahlen - 12 verschiedene Vorlagen aufgeführt sind. Um sich ein ausgewogenes Urteil über diese Fragen bilden zu können, muss der Bürger über eine breite Information verfügen. Dies gilt in noch höherem Masse für den aus dem Ausland hergereisten Bürger. Es liegt auf der Hand, dass diese Sachkenntnis viel leichter erworben werden kann, wenn sich der Bürger in der Schweiz aufhält und mit seinem Land in unmittelbarer, physischer Beziehung steht.

Schliesslich lege ich Wert auf die Feststellung, dass der Verfassungsartikel betreffend die Auslandschweizer dem Bundesrat erlaubte, bereits im Jahre 1967 ein Reglement über den diplomatischen und konsularischen Dienst zu erlassen. Dieses Reglement enthält verschiedene, die Schweizer im Ausland berührende Bestimmungen, insbesondere auf dem Gebiete des diplomatischen und konsularischen Schutzes. Man weiss um die Bedeutung, die diesem Schutz heute noch und vielleicht mehr denn je zukommt. In einer Zeit, wo wir unter den verschiedensten, manchmal dramatischen Bedingungen zugunsten von willkürlich verhafteten Schweizern oder solchen, die Opfer von Nationalisierungen verschiedensten Umfanges geworden sind, intervenieren müssen, möchte ich daran erinnern, dass wir von den Betroffenen verlangen müssen, vorerst die Verteidigung ihrer Interessen selbst zu übernehmen. Wir lassen unsere Unterstützung von dem Augenblick an zukommen, da angenommen werden darf, dass die Betroffenen die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft haben. Die Eidgenossenschaft kann natürlich keine Garantie dafür übernehmen, dass ihre Interventionen von Erfolg gekrönt sein werden. Das Reglement bestimmt u.a., dass eine Intervention dann abgelehnt oder begrenzt wird, wenn sie dem Gesamtinteresse der Eidgenossenschaft schaden

- 7 -

könnte, wenn der daran Interessierte in schwerwiegender Weise gegen seine Pflichten als Schweizerbürger verstossen hat oder sich als Auslandschweizer nicht im Immatrikulationsregister hat eintragen lassen.

Zusammenfassend darf unter Berücksichtigung des Standes der gegenwärtigen Ausführungsgesetzgebung anerkennend festgestellt werden, dass die seit 1966 verfloffenen zehn Jahre nicht unnütz vertan wurden. Die gewichtigsten gesetzgeberischen Massnahmen wurden durchgeführt. Sie konnten dank dem guten Willen aller und insbesondere dank der konstruktiven und unermüdlichen Mitarbeit, welche die eidgenössischen Behörden seitens der Auslandschweizerkommission erfahren durften, zu einem guten Ende gebracht werden. Die Kommission war an allen Arbeiten aufs engste beteiligt, und ich möchte ihr an dieser Stelle meinen Dank für ihre zahlreichen Beiträge aussprechen. Die geschilderte Gesetzgebung bildet ein Ganzes, das die Rechte und Pflichten der Auslandschweizer in harmonischer Weise verbindet. In ihr hat, so möchte ich sagen, die Politik der Eidgenossenschaft gegenüber den Problemen der Fünften Schweiz ihre juristische Ausdrucksform gefunden.

Gestatten Sie mir, im folgenden meinen Blick in die Zukunft zu richten. Obwohl die während so langer Zeit hängigen Probleme, wie ich es Ihnen beschrieben habe, im grossen und ganzen gelöst worden sind, bleiben gewisse Fragen bestehen. Ich denke beispielsweise an die Revision des Militärstrafverfahrens, welche besser als bisher das Abwesenheitsverfahren gegen Schweizer im Ausland regeln wird. Bei der Sozialversicherung, insbesondere bei der freiwilligen AHV, ergeben sich einige zu beachtende Gesichtspunkte. Die AHV hat sich seit ihrer Verwirklichung im Jahre 1948 in beachtlicher Weise entwickelt, wie sich übrigens die Sozialversicherungen in sehr zahlreichen andern Staaten auch fortentwickelt haben. Die Strukturprobleme der freiwilligen AHV müssen sorgfältig geprüft werden. Es handelt sich dabei um Studien, zu denen, wie bis anhin, die Vertreter der Fünften Schweiz beigezogen werden. Ich muss ausserdem

angesichts der prekären Lage der Bundesfinanzen an dieser Stelle daran erinnern, dass eine aus höheren Beamten des Politischen Departements zusammengesetzte Arbeitsgruppe, genannt "Florian", alle Bereiche des Departements überprüft hat, mit dem Ziel, nach Rationalisierungsmöglichkeiten zu suchen. Die Zahl konsularischer Vertretungen wurde in der Folge herabgesetzt. Wir bedauern dies, obwohl wir gleichzeitig mit Befriedigung feststellen, dass diejenigen schweizerischen Vereinigungen, die ganz besonders von diesen Massnahmen betroffen wurden, grösstes Verständnis gegenüber den Entscheidungen, die wir zu fällen gezwungen waren, bewiesen haben. Kurz, einige Konsulate sind geschlossen worden, andere werden folgen.

Ich habe oft von der Gesetzgebung betreffend die Auslandschweizer gesprochen. Indessen muss ich ein immer wieder auftauchendes Missverständnis ausräumen. Die Auslandschweizergesetzgebung darf uns nicht verleiten zu glauben, wir seien im Begriff, die Fünfte Schweiz und ihre Organisationen gewissermassen in ein staatliches Korsett zu zwingen. Im Gegenteil, wir sind bestrebt, den nicht-staatlichen Charakter der zahlreichen Institutionen, die Sie geschaffen haben und die weiterhin ausgezeichnete Dienste leisten, zu erhalten. Wir gewähren ihnen auch fürderhin unsere Unterstützung, überlassen ihnen aber in grösstmöglicher Masse die Verantwortung zu entscheiden, welche Haltung ihnen angezeigt erscheint. Wir verfolgen dieselbe Politik gegenüber den Mitbürgern, die sich im Ausland niedergelassen haben und die manchmal unter schwierigen, ja tragischen Umständen folgenschwere Entscheidungen treffen müssen. Unsere Aufgabe ist es, unseren Landsleuten bis zu einem gewissen Grade die Möglichkeit zu geben, sich gegen bestimmte Schicksalsschläge schützen zu können. Dies ist die praktische und typisch schweizerische Anwendung des Sprichworts, das da sagt: "Hilf dir selbst, so hilft dir Gott". Das gegenwärtig wohl eindrücklichste Beispiel dessen, was ich eben gesagt habe, ist die Genossenschaft "Solidaritätsfonds der Auslandschweizer". Diese Genossenschaft hat ein wahres Kunststück vollbracht: sie gewährt zu äusserst vorteilhaften Bedingungen einen angemessenen Schutz gegen Kriegsrisiken und Nationalisierungen, Risiken, die keine Versicherungsgesellschaft



übernehmen könnte; zusätzlich legt sich der Genossenschafter in der Schweiz eine nicht zu verachtende Ersparnis beiseite, die Zinsen abwirft; diese sind von der Quellenbesteuerung ausgenommen; die Verwaltung des Fonds ist einfach und rationell; seine finanzielle Lage ist gegenwärtig gut, ja ausgezeichnet, trotz all der Lasten, die er zu tragen hat. Die praktisch unbegrenzte Garantie, die ihm der Bund gewährt, ist seit mehreren Jahren nicht mehr in Anspruch genommen worden, und der Fonds hat die Vorschüsse, die ihm die Bundeskasse zur Verfügung gestellt hat, zurückbezahlt. Ich glaube, es war der Mühe wert, hier diese einzigartige Institution, deren Verdienste klar zutage liegen, in Erinnerung zu rufen. Sie sind so offensichtlich, dass man sich die Frage stellen muss, warum die Beiträge nicht zahlreicher sind. Die Frage drängt sich umso mehr auf, als viele Mitbürger ihr Fernbleiben nachträglich bitter bereuen. Mit andern Worten: es ist nicht möglich, sich gegen Feuer zu versichern, wenn das Haus in Flammen steht. Die Ereignisse, deren Zeuge wir tagtäglich sind, sollten die Auslandschweizer dazu ermuntern, die Vorteile, die ihnen der Solidaritätsfonds bietet, zu prüfen, bevor es möglicherweise zu spät ist.

Ein anderes Beispiel, das ich herausstreichen möchte, illustriert besser als die schönsten Worte die Politik des Bundes in Sachen Auslandschweizerangelegenheiten. Ich möchte von der Information sprechen, der in den letzten Jahren vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Wir alle haben das Bedürfnis empfunden, Ihre Information zu verbessern und zu modernisieren. Wir haben aber alles vermieden, was der Meinung hätte Vorschub leisten können, diese Information sei offiziell und gewissermassen verstaatlicht. Im Gegenteil, getreu einer bewährten Ueberlieferung haben wir uns an die schon bestehenden und in zahlreichen Auslandschweizerkolonien gegründeten Zeitschriften gehalten. Wir haben sie in ein System eingebaut, das eine gewisse Notwendigkeit zu zentralisieren, in glücklicher Weise mit der Respektierung der regionalen Verschiedenheiten verbindet. Diese Bulletins dienen der Dachorganisation der Auslandschweizer ebenso wie den lokalen Vereinen. Sie stehen auch den Bundesbehörden

- 10 -

zur Verfügung, d.h. sie enthalten offizielle Mitteilungen, die unsere Landsleute zu ihrem eigenen Vorteil mit Aufmerksamkeit lesen sollten. Das Ganze ist eingebettet in ein Vertragssystem bestehend aus drei Partnern, nämlich der Auslandschweizerorganisation, den daran interessierten regionalen Organisationen und dem Eidgenössischen Politischen Departement. Die Tatsache, dass wir einen Vertrag haben, beweist, dass wir - abgesehen von jeglicher rechtlicher Ueberlegung - die Zusammenarbeit suchen und dass der Staat nicht die Absicht verfolgt, in autoritärer Art den privaten Organisationen Lösungen aufzuzwingen wollen. Das Bulletin, das unter den eben beschriebenen Bedingungen herausgebracht wird, erscheint heute mit einer Auflage von 200'000 Exemplaren, was ganz beachtlich ist. Es erreicht mit wenigen Ausnahmen alle Auslandschweizer. Es erscheint in fünf Sprachen und viermal jährlich. Es besteht eine Koordination mit mehreren interessierten Organisationen, wie der Pro Helvetia, der Schweizerischen Verkehrszentrale, der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung und dem Schweizerischen Kurzwelldienst. Eine besonders erfreuliche Feststellung: die Herausgabe dieses Bulletins ist möglich, ohne dass man einen schwerfälligen administrativen Apparat hat aufstellen müssen. Mit Befriedigung stelle ich dies fest. Ich danke der Auslandschweizerkommission für ihren wirkungsvollen Beitrag zu diesem Informationssystem.

Ich habe soeben von der Koordination gesprochen. Wir sind gezwungen, ihr immer grössere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Tatsächlich machen Personalknappheit in den verschiedensten Sparten und die der Eidgenossenschaft auferlegten Sparmassnahmen eine konzentrierte Anstrengung nötig, mit allen verfügbaren Mitteln eine Rationalisierung unserer Arbeitsmethoden anzustreben. In einem Bereich, der auch für die Auslandschweizer von Interesse ist, kam diese Notwendigkeit zum Ausdruck, in einem Gesetz, das kürzlich vom Parlament verabschiedet worden ist. Dieses soll die Koordination zwischen den privaten und halbstaatlichen Organisationen sowie den Behörden, die sich alle mit der Präsenz der Schweiz im Ausland befassen, gewährleisten. Eine mit gewissen Befugnissen ausgestattete Kommission wird

mit der Durchführung der Koordination beauftragt werden. Die Kommission wird eine Gesamtkonzeption aller Tätigkeiten ausarbeiten, die die allgemeine Ausstrahlung unseres Landes zum Ziele haben. Sie wird Projekte im Rahmen dieser Konzeption unterstützen. Dies gilt in erster Linie für Vorhaben, deren Verwirklichung nicht von einer Spezialorganisation erwartet werden kann oder die in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Organisationen fallen. Die Kommission wird regionale und sachliche Prioritäten festlegen, immer mit der Absicht, möglichst ökonomische Lösungen zu finden. Schliesslich wird sie sich bemühen, unser Land in seiner Gesamtheit und Vielfalt darzustellen, ohne die Universalität der schweizerischen Beziehungen zum Ausland ausser Acht zu lassen. Die Kommission verfügt dazu über gewisse finanzielle Mittel. Es ist klar, dass die gesetzlichen Vorschriften, welche die Befugnisse der verschiedenen interessierten Institutionen und die ihnen gewährten Zuwendungen festlegen, vorbehalten bleiben.

Die zur Mitarbeit in der Kommission eingeladenen Institutionen gehören den verschiedensten Bereichen an. Selbstverständlich werden die zuständigen Stellen der Bundesverwaltung jede im Rahmen ihrer Möglichkeiten liegende Unterstützung gewähren. Der Bundesrat wird sich im weitern an diejenigen Organisationen wenden, die auf dem Gebiet der Kultur, der wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Ausland und des Tourismus tätig sind, sowie auch an die Massenmedien, die Swissair, an Sportverbände und an die Institutionen im Bereich von Wissenschaft und Forschung. Auch die Fünfte Schweiz wird ein Mitspracherecht erhalten. Die Auslandschweizer sind dank ihrer Erfahrung und ihrer in verschiedensten Ländern erworbenen Kenntnisse in der Lage, einen nützlichen Beitrag an die Arbeit der Koordinationskommission zu leisten. Dies wird umso mehr der Fall sein, als unsere Mitbürger naturgemäss daran interessiert sind, dass der Ruf unseres Landes, sein "Image" so positiv wie nur möglich ist. Absicht der Kommission ist es keineswegs, Propagandafeldzüge zu veranstalten. Es handelt sich vielmehr darum, die Schweiz wahrheits- und wirklichkeitsgetreu darzustellen.

- 12 -

Die Aufgabe, die der Kommission harrt, ist ohne Zweifel schwierig. Ein behutsames Vorgehen ist angezeigt. Sie hat auf die Tatsache Rücksicht zu nehmen, dass unsere Mittel beschränkt sind. Es gilt, nach wirksamen Lösungen zu suchen und vornehmlich eine loyale und rationelle Zusammenarbeit zwischen den erwähnten Organisationen zustande zu bringen.

Wenn nun schon vom "Image" der Schweiz im Ausland die Rede ist, so ist es vielleicht angezeigt, kurz auf dessen Komponenten einzugehen. Diese können nicht auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden, sie haben gleichzeitig positive und negative Seiten. Das "Image" ist auch verschieden je nach angesprochenem Publikum. Es wird beispielsweise als feststehend angenommen, dass das "Image", welches sich die Jugend macht, weniger positiv ist, als jenes der massgebenden Kreise. Das Bild der Schweiz im Ausland hat ein kürzlich eingetretenes Ereignis bis zu einem gewissen Grad beeinflusst. Ich meine damit die Verwerfung des Kreditbegehrens zugunsten der Internationalen Entwicklungsorganisation durch das Schweizer Volk am 12./13. Juni dieses Jahres. Die Reaktion in der ausländischen Presse fiel allgemein kritisch, aber nicht unbedingt einheitlich aus. Durch die Verwerfung des Kredites hat sich das Schweizer Volk geweigert, eine konkrete Massnahme zugunsten der Entwicklungsländer gutzuheissen. Der Grundsatz der Entwicklungshilfe, als politische Haltung der schweizerischen Regierung, wird dadurch kaum berührt. Die eidgenössischen Behörden werden ihre Anstrengungen im Rahmen des Gesetzes über die Entwicklungszusammenarbeit und die internationale humanitäre Hilfe fortsetzen. Wir werden nicht nur die bilaterale Hilfe, sondern auch die Teilnahme der Schweiz an internationalen Werken weiterführen, ohne dabei die Grenzen zu übersehen, die uns durch die Beachtung des Volkswillens gezogen sind. Der Volksentscheid vom Juni lässt sich übrigens auf die verschiedensten Beweggründe zurückführen. Bestimmt hat die schwierige Lage der Bundesfinanzen eine wichtige Rolle gespielt.

Es schien mir nützlich, Ihnen meine Auffassung zu den Problemen, die Sie mittelbar oder unmittelbar betreffen, vorzutragen. Dazu

- 13 -

hat mich das Jahrzehnt, das seit der denkwürdigen Abstimmung über den Verfassungsartikel verflossen ist, veranlasst. Die in dieser Zeitspanne entwickelte Methode hat ihre Berechtigung unter Beweis gestellt. Wir werden sie deshalb auch in der Zukunft anwenden und mit Ihnen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Das heisst gleichzeitig, dass der Bundesrat Ihrer Organisation und besonders Ihrem Präsidenten, Herrn Dr. Louis Guisan, für die unermüdlich geleistete Arbeit zu Dank verpflichtet ist.

Es verbleibt mir, Ihnen eine glückliche Heimkehr zu wünschen und Ihnen noch einmal dafür zu danken, dass Sie in den verschiedensten Bereichen und in oft weitentfernten Gegenden dazu beitragen, die Beziehungen zwischen Ihrem Gastland und der Schweiz in glücklicher Weise auszubauen.